

Satzungsänderungsantrag

F021

Datum	12.02.2021, Neueingabe 21.5.2021 & 23.02.2023	
Themenbereich	Satzung, Vertretungsregelung	
Paragraf	§16 Vertretung	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Vertretungsregelung für Mitglieder des Bundesvorstands	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Siehe unten, Gegenüberstellung Alt - Neu	
Begründung	<p>Vorstandsarbeit Gerade die Banken wollen spezielle Vertretungsregelungen sehen. Klare Vertretungsregelungen sind auch eine Rechtssicherheit für alle Handelnden . Meine Änderungsvorschläge resultieren aus der Beobachtung der Partei seit Gründung. Ich stelle den Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Partei-Satzung auf Bundesebene.</p>	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<p>§ 16 Vertretung</p> <p>(1) Die Vorsitzenden und jede Stellvertreterin/jeder Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.</p>	<p>§ 16 Vertretung</p> <p>(1) Die Bundvorsitzenden, die Schatzmeister und ihre Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Bundespartei und jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Die Schatzmeister sind bei den Bankgeschäften jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.</p> <p>Die Beauftragten für Medien & Kommunikation (§12 (1) f)) sind die Repräsentanten und Ansprechpartner für Anfragen von Außen. Sie leiten diese Anfragen in die entsprechenden AGs weiter und halten den Kontakt im Außen.</p>